

Satzung des Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V.

Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Zuhörigkeit zum Fachverband,

Der Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V. ist eine Vereinigung von Angelfreunden. Er hat seinen Sitz in Völklingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen, unter der Nummer 488 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein gehört dem Fischereiverband Saar KöR. an.

Die Vereinsanschrift lautet: Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V.
Postfach 10 - 1373
D - 66303 Völklingen

§ 2

Zweck und Aufgaben

1 Der Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V. mit Sitz in Völklingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den durch den Verein genutzten Gewässer, durch Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und der Flora und Fauna, im und außerhalb der Gewässer.

Zu diesem Zwecke kann der Verein geeignete Gewässer schaffen, bereits an gepachtete Gewässer unterhalten oder neue Gewässer anpachten.

Beratung aller Vereinsmitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen und Förderung der Vereinsjugend, mit dem Ziel diese zu waidgerechten Anglern auszubilden. Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

Durchführung von Einzel- oder Mannschaftshegefischen in Zusammenarbeit mit den zuständigen obersten bzw. Unteren Fischereibehörden und dem angeschlossenen Fachverband.

Versicherungsschutz bei fischereilichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines ist sicherzustellen. Es handelt sich dabei um folgende Veranstaltungen:

- Königsfischen für aktive und jugendliche Vereinsmitglieder
- offenes Bambinofischen
- Anfischen und Abfischen
- Forellenfischen

3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6 Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Staatszugehörigkeit neutral.

7 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| -aktive Mitglieder | (ab 18 Jahre) |
| -inaktive Mitglieder | (ab 18 Jahre) |
| -jugendliche Mitglieder | (bis 18 Jahre) |
| -Ehrenmitglieder | (keine Altersgrenze) |

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede Person werden, gleich welcher Religion und Nationalität sie angehört. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, unter Verwendung eines beim Verein erhältlichen Aufnahmeantrages, beantragt werden. Bei der Aushändigung eines Aufnahmeantrages wird die/der Antragsteller/in über Rechte und Pflichten aufgeklärt.

Ihr /ihm wird die Weiherordnung - der Empfang ist zu quittieren- ausgehändigt und Einsicht in die Satzung des Vereins gewährt. Bei jugendlichen Antragsteller/innen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Die Probezeit von einem Jahr beginnt mit der persönlichen Vorstellung und Annahme des Aufnahmeantrages (einfacher Mehrheit) durch den Gesamtvorstand im Januar oder Juni des laufenden Kalenderjahres.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, muss dieses der/dem Antragstellerin/ Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Sie /er hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, das Recht Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet werden. Mit dem Einspruch muss sich der Ältestenrat befassen. Der Spruch des Ältestenrates hat für die weitere Entscheidung des

Gesamtvorstandes empfehlende Wirkung. Danach entscheidet der Gesamtvorstand erneut mit einfacher Mehrheit. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat mit Beginn der Probezeit den anteiligen Jahresmitgliedbeitrag zu zahlen.

Antragstellerin/Antragsteller, die einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen, bekommen nach Entrichtung der anteilig fälligen Kosten und gegen Vorlage eines gültigen Jahrsfischereischeines die befristeten Fischereierlaubnisscheine ihrer/seiner Wahl für die Gewässer des SPFV Völklingen ausgestellt. Sie/er ist verpflichtet die anteilig fälligen Arbeitsstunden innerhalb der Probezeit zu leisten.

Innerhalb der Probezeit kann eine/ein Antragstellerin/Antragsteller jederzeit ohne Nennung der Gründe seinen Aufnahmeantrag schriftlich zurückziehen. In diesem Fall werden die von ihr/ihm geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet.

Eine Ablehnung während der Probezeit durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden. Sie /er hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, das Recht Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet werden. Mit dem Einspruch muss sich der Ältestenrat befassen. Der Spruch des Ältestenrates hat für die weitere Entscheidung des Gesamtvorstandes empfehlende Wirkung. Danach entscheidet der Gesamtvorstand erneut mit einfacher Mehrheit. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die/der Antragstellerin/Antragsteller erhält im Falle der Ablehnung die im Voraus geleisteten Beiträge anteilmäßig zurück.

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit über den Erwerb der Mitgliedschaft der/des Antragstellerin/Antragstellers. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung hat die betroffene Person die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides Widerspruch einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet werden und hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Einspruch muss sich der Ältestenrat befassen. Der Spruch des Ältestenrates hat für die weitere Entscheidung des Gesamtvorstandes empfehlende Wirkung. Danach entscheidet der Gesamtvorstand erneut mit einfacher Mehrheit. Wird im Vorstand keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Aufnahme in den Verein werden der betreffenden Person der Sportfischerpass des Fischereiverbandes Saar e.V. und eine Vereinssatzung ausgehändigt. Zur Ausstellung dieses Sportfischerpasses ist die Vorlage eines Passfotos neusten Datums erforderlich. Die Kosten für die Erstellung des Ausweises müssen von den Mitgliedern selbst getragen werden.

Nach Beendigung der Probezeit und Beginn der Mitgliedschaft ist von aktiven und inaktiven Mitgliedern eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Eheleute oder Lebenspartner zahlen bei Beginn der Mitgliedschaft nur eine Aufnahmegebühr

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss die Zahlung der Aufnahmegebühr für einen befristeten Zeitraum (Werbewochen, Jubiläen des Vereins usw.) aufheben

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. freiwilliger Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss eines Mitgliedes
4. Auflösung des Vereines

zu 1. **Der freiwillige Austritt** eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das antragstellende Mitglied muss bis zu diesem Zeitpunkt alle Mitgliedsbeiträge, Kosten der ihm zur Verfügung gestellten Fischereierlaubnisscheine und/oder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsdienstleistungen oder die finanziellen Ersatzleistungen erbracht haben.

zu 2. **Der Tod** eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu 3. **Der Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und wird dem betreffenden Mitglied schriftlich, unter Angabe von Gründen, mitgeteilt.

Ausschlussgründe sind u.a., wenn:

-das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung, länger als drei Monate mit den Beitragszahlungen, den Kosten der von ihm genutzten Fischereierlaubnisscheine oder den möglicher Weise zu zahlenden Arbeitsdienstersatzleistungen im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt. Beim Vorliegen einer sozialen Notlage kann der Vorstand die ausstehenden Beträge stunden oder aufheben,

-das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen des Vereins schädigt, sich eines Fischereivergehens schuldig macht oder grob gegen Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt,

-das Mitglied sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaften Handlungen im Zusammenhang mit der Fischerei und dem Naturschutz zu Schulden kommen lässt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein und hat aufschiebende Wirkung. Nach Anhörung des Ältestenrates, hat dessen Spruch für den Vorstand empfehlende Wirkung. Wird im Vorstand keine einfache Mehrheit erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder außergewöhnlichen Leistungen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Ersatzleistungen

1 Auf Antrag des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung bei Bedarf, die Mitgliedsbeiträge und sonstige finanziellen Leistungen neu fest. Hierfür ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In solchen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen und die Kostenerhöhungen zu begründen.

Der festgelegte Beitrag und die Summe der finanziellen Ersatzleistungen sind, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, bis spätestens 10. Januar des neuen Geschäftsjahres im Voraus bargeldlos zu entrichten. Dieses kann nur per Überweisung auf das Konto des Vereins bei der Stadtparkasse Völklingen, Konto-Nr.: 216646, BLZ 590 510 90, erfolgen.

Danach wird dem Mitglied bei Vorlage seines gültigen Fischereischeines, die von ihm gewünschten Jahresfischereierlaubnisscheine ausgehändigt.

2 Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin ein.

3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.

6 Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastgebühren) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

8 Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit und Lastschrift nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

9 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglieder hat im Alter von 17 Jahren aktives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat aktives und passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen sowie Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Pünktliches Bezahlen der Beiträge
2. Befolgen von Anordnungen des Vorstandes und Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Beachtung der Vereinssatzung und der dazu gehörenden Richtlinien und Ordnungen.
4. Anerkennung der Satzung des Fischereiverbandes.
5. Ableistung von festgelegten Arbeitsdienstleistungen oder pünktliches Zahlen von finanziellen Ersatzleistungen.
6. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung, jederzeit für die Interessen des Vereins einzutreten. Jedes Vereinsmitglied wird automatisch Mitglied im Fischereiverband Saar KÖR. Die Vereinsmitglieder können Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Beschlüsse nutzen. Die Vereinsmitglieder haften für Schäden, die sie dem Verein oder Dritten oder deren Sachen bei der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen verursachen.
7. Der Verein, seine Organmitglieder sowie im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
8. Werden Personen nach Nr. 6 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 10 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der Geschäftsführer/in
- die/der 1. Kassierer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die/der Schriftführer/in
- die/der 2. Kassierer/in
- die/der Gewässerwart/in
- die/der Jugendwart/in
- die/der Sportwart/in
- die/der Gerätewart/in
- die/der Beisitzer/in mit der Aufgabe zur Unterstützung der/des Gewässerwartes/in
- die/der Beisitzer/in mit der Aufgabe zur Unterstützung des Gerätewartes/in
- die/der Beisitzer/in mit der Aufgabe zur Unterstützung der/des Sport- und Jugendwartes/in
- der Ältestenrat (6 Personen)

-2 Kassenprüfer/innen (hierzu ist § 14 zu beachten)

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, zum Beispiel für Dienst- oder Werkleistungen, oder Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für nebenberufliche Übungsleiter, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der/des Geschäftsführer/in erfolgt um 2 Jahre versetzt. Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wird für eine bestimmte Vorstandsfunktion nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der vorgeschlagenen Personen erreicht, hat eine Stichwahl zu erfolgen. Wer im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstand werden nach Bedarf einberufen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Er setzt Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung um und bereitet neue Entscheidungen vor.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bestehende Richtlinien und Ordnungen zu überarbeiten und bekanntzugeben.

§ 13 Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein **gerichtlich und außergerichtlich** vertritt, ist **die/der 1. Vorsitzende, die/der Geschäftsführer/in, die/der 1. Kassierer/in** und im Vertretungsfall für **die/den 1. Vorsitzende/n, die/der 2. Vorsitzende**. Mindestens zwei dieser Funktionsinhaber müssen auf offiziellen Schreiben zeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Kassenführung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung

vorzutragen. Um sich einen Überblick über die Arbeit des Vorstandes zu verschaffen, können Kassenprüfer auf eigenen Wunsch, **ohne Stimmrecht**, an Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Wiederwahl ist für weitere 4 Jahre möglich.

Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl der Kassenprüfer absehen und stattdessen selbst- oder den Vorstand dazu ermächtigen – einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung eines Jahresabschlusses und der prüfenden Durchsicht des Rechnungswesens zu beauftragen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren; eine aussagekräftige Bescheinigung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

§ 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

-Die/Der Vorsitzende/r beruft (nach Bedarf Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes) ein, erstellt gemeinsam mit diesem die Tagesordnung der Gesamtvorstandssitzungen. Zwei Mal im Jahr lädt er zu **Mitgliederversammlungen** ein. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen erstellt der Gesamtvorstand. Sie/Er leitet alle Sitzungen des Vereines. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlussfassung kommen. Wünscht unter Punkt „VERSCHIEDENES“ ein Mitglied des Vorstandes bzw. ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung einen Beschluss über weitere Angelegenheiten herbeizuführen, so ist die/der Vorsitzende verpflichtet, diese Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht.

-Die/Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit **der/dem Kassierer/in**, pro Geschäftsjahr über einen Betrag bis zu 500,- Euro verfügen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

-Die/Der zweite Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall **die/den Vorsitzenden** gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen vereinsinternen Angelegenheiten.

-Die/Der Geschäftsführer/in führt nach Weisung **der/des Vorsitzende/n** die Geschäfte des Vereines.

Sie/Er erstellt für die Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht. Sie/Er ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Einvernehmen mit **der/dem Kassierer/in** kann er pro Geschäftsjahr, über einen Geldbetrag bis zu 500,- Euro, pro Geschäftsjahr verfügen.

-Der/Dem Kassierer/in obliegt die Kassen- und Kassenbuchführung. Sie/Er ist für die Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. **Die/Der Kassierer/in** ist verpflichtet, der/dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen. Für die Erledigung von Kassengeschäften sind neben **der/dem Kassierer/in**, die unter § 13 (zu § 26 BGB) genannten Personen mit zeichnungsberechtigt. Kassengeschäfte sind nur dann gültig, wenn zwei unter § 13 genannten Funktionsträger diese unterschrieben haben.

Das Barvermögen des Vereines ist zinsgünstig auf einem Sparkonto anzulegen.

Das Sparkassenbuch wird in einem Bankschließfach aufbewahrt. Zugriff auf dieses Sparkonto ist nur dann möglich, wenn mindestens zwei unter § 13 genannten Personen, anwesend sind.

Weiter führt der Verein ein Giro-Konto. Darüber verfügberechtigt ist die/der Kassierer/in. Das Konto dient der Vereinnahmung von Mitgliederbeiträgen und Überweisung der laufenden Geschäfte. Übersteigt der Kontostand des Girokontos den Betrag von 1000,- Euro, so ist der Mehrbetrag auf das Sparkonto des Vereins zu überweisen. Der Kassenabschluss ist spätestens bis Ende März vorzunehmen und den Kassenprüfer/innen vorzulegen. Die Mitglieder - versammlung wird bei der nächsten Versammlung über den Kassenabschluss des vergangenen Geschäftsjahres informiert.

-Der/die 2. Kassierer/in steht für die Abwicklung der Kassengeschäfte dem/der 1. Kassierer/in als Unterstützung zur Seite. Im Vertretungsfall übernimmt er/sie die Kassengeschäfte.

-Der/die Schriftführer/in erledigt nach Weisung des/der Vorsitzende/n oder des/der Geschäftsführer/in die schriftlichen Aufgaben des Vereins. Er/sie nimmt an allen Sitzungen des Vereins teil und fertigt hiervon Niederschriften an. Bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hat er/sie kein Stimmrecht. Niederschriften über Sitzungen sind von dem/der Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall von dem/der 2. Vorsitzende/n und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterschreiben.

-Dem/der Gewässerwart/in obliegt die Sorge für die dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer. Er/sie ist verantwortlich für die Einberufung zu Arbeitsdienstleistung. Ferner obliegt ihm/ihr die Kontrolle über das Befischen der Vereinsgewässer. Er/sie macht Vorschläge über den Fischbesatz und die Nutzung dieser Gewässer. Entscheidungen hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Zur Unterstützung der Aufgabenerledigung und dem Vertretungsfall steht ihm/ihr der/die dafür gewählte Beisitzer/in zur Seite.

-Der/die Sportwart/in und **der/die Jugendwart/in** sind die Referenten für alle sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie schlagen dem Vorstand die Durchführung von fischereilichen Veranstaltung oder Ausbildungsmaßnahmen vor. Sofern Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen in Verbindung gebracht werden, entscheidet der Vorstand über die Durchführung. Bei der Aufgabenerledigung werden diese von dem dafür gewählten Beisitzer unterstützt.

-Der/die Gerätewart/in ist verantwortlich für die Beschaffung und Unterhaltung von vereinseigenen Geräten. Zur Unterstützung steht ihm/ihr ein dafür gewählter Beisitzer zur Seite.

-Der Ältestenrat besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem Geschäftsführer/in und weiteren vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Für diese von der Mitgliederversammlung gewählten vier Personen werden für den Vertretungsfall zwei weitere Personen von der Mitgliederversammlung gewählt

Er hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft alle Streitfälle unter Mitgliedern zu schlichten und die ihm satzungsgemäß zugeschriebene Aufgaben zu erledigen. Kommt in den Verhandlungen des Ältestenrates keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand endgültig. Über jede Versammlung des Ältestenrates ist von der/dem Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

§ 16 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Stehen Vorstandswahlen auf der Tagesordnung übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, gleich welche Zahl der Mitglieder daran teilnimmt.

Mitgliederversammlungen sollen im Regelfall in jeder Hälfte des Geschäftsjahres einmal stattfinden. Die Monate Juni und November sollen als Termin gewählt werden. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich allen Mitgliedern übersandt werden.

Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden mittels einfachem Brief eingeladen; dieser soll wenigstens 10 Tage vorher abgesandt werden, maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung muss Ort, Datum und Tagesordnung der Versammlung enthalten.

Wünschen Mitglieder Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung, so müssen diese Wünsche mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen. Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.

Die Tagesordnung sollte mindestens umfassen:

- Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n
- Bericht der/des Geschäftsführerin/s
- Bericht der/des Kassiererin/s
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandsneuwahlen (falls zeitlich erforderlich)
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl von sechs Ältestenratsmitglieder/innen(falls zeitlich erforderlich)
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus wichtigem Anlass jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt.

Über alle Mitgliederversammlungen ist durch die/den Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Niederschriften sind von/vom der/dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in und dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 17 **Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt **die Mitgliederversammlung** mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer **Mitgliederversammlung** erfolgen.

Ein Auflösungsantrag muss vom Vorstand schriftlich begründet vorgelegt werden. Beantragen **mindestens ein Viertel** der Vereinsmitglieder die Vereinsauflösung, so muss dies schriftlich und begründet beim Vereinsvorstand vorgelegt werden. Dem Auflösungsantrag müssen mindestens dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. Leipziger Straße 116 – 118 in 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Ermächtigung des Vorsitzenden**

Die/Der Vorsitzende, im Vertretungsfall **seine/sein Stellvertreter/in** sowie **die/der Geschäftsführer/in** sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung bzw. für die Eintragung im Vereinsregister erforderliche Änderungen zusammen mit einem Notar vorzunehmen.

§ 20
Genehmigung und Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

aufgestellt: Völklingen, den 03.03.2017

Diese Satzung wurde von der **Mitgliederversammlung** am 01.04.2017 genehmigt.

Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen ist unter der Nummer 488, am _____ erfolgt.

Der Schriftführer:

Frank Arend

gelesen und einverstanden:

Der Vorsitzende:

Harald Schuhe

Der Geschäftsführer:

Stefan Diesinger